

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 20. OKT. 1977
Zl. 479 Fin-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Buchinger, Diettrich, Anzenberger,
Ing.Kellner, Kienberger, Reischer, Dr.Bernau,
Blochberger, Kletzl, Rabl, Romeder, Wittig und
andere

betreffend Änderung des Gesetzes über die Fort-
zahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von
freiwilligen Waffenübungen

Mit Bundesgesetz vom 29. Juni 1977, BGBl.Nr. 386,
wurde das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl.
Nr. 311, über Ansprüche aus der Ableistung frei-
williger Waffenübungen neuerlich geändert.

Nach Art.I Z.2 dieser Gesetzesnovelle haben Präsent-
dienende ab 1. August 1977 einen Anspruch auf Fort-
zahlung der Dienstbezüge bis zu einem Betrag von
6,5 v.H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der

Dienstklasse V nach § 28 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, das sind derzeit S 708,76. Bis 1. August 1977 betrug dieser Anspruch 3,8 v.H. Es erscheint daher angebracht, diese Erhöhung auch für den Landesbereich vorzunehmen.

Bedingt durch die Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 385, ist es auch erforderlich, das Zitat im § 1 Abs.1 entsprechend zu ändern.

Da die Novelle zum Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen mit 1. August 1977 in Kraft getreten ist, war auch für den Landesbereich vorzusehen, daß die erhöhten Ansprüche ab dem gleichen Zeitpunkt gebühren.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.